Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2391

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache IV/1952 —

betr. **Gesundheitsgefährdung durch Schädlingsbekämpfungsmittel**

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Jungmann

a) Allgemeines

Der obengenannte Antrag wurde in der 119. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 1964 dem Ausschuß für Gesundheitswesen federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der Antrag befaßt sich mit der Gesundheitsgefährdung durch Schädlingsbekämpfungsmittel, einem Problem also, das seit langem Regierung, Wissenschaft und Industrie beschäftigt. Nicht zuletzt hat sich in dankenswerter Weise auch die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft dieses Problems angenommen und durch international anerkannte Wissenschaftler diesen Komplex durchleuchten lassen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner Sitzung vom 22. April 1964 mit dem Antrag befaßt und die Auffassung vertreten, daß die Arbeiten an der Restmengenverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes, die bei der Regierung in Vorbereitung sind, beschleunigt fortgeführt werden müßten.

Besonderen Wert legt der mitberatende Ausschuß darauf, daß die Harmonisierung der Bestimmungen über Prüfungen und Zulassungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln innerhalb der EWG-Länder vorangetrieben wird. Dabei soll die Bundesregierung gebeten werden, gerade diesem letzten Punkt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf hinzuwirken, daß man bald zu einem Erfolg komme.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat den Antrag in seinen Sitzungen vom 18. März 1964 und vom 11. Juni 1964 beraten.

b) Zu den einzelnen Punkten des Antrages

Während der Antrag der Fraktion der SPD nur Maßnahmen bezüglich der Schädlingsbekämpfungsmittel vorsieht, glaubte der Ausschuß darüber hinaus die Mittel zur Unkrauthemmung, zur Keimhemmung bei Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes, des Fruchtabfalles und der Fruchtreife entsprechend dem Umfang der in § 4 b Nr. 4 und § 5 a Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes angesprochenen Mittel mitaufnehmen zu sollen. Der Einfachheit halber sind diese in der Präambel genannten Mittel im folgenden kurz als „Schutzmittel" bezeichnet worden. Im übrigen hält sich die vom Ausschuß beschlossene Empfehlung unter I. Nr. 1 bis 3 an den Antrag der Fraktion der SPD.

Zu I. Nr. 4

In Nr. 4 ist die Nr. 3 des ursprünglichen Antrages verdeutlicht und den Formulierungen des IV. Internationalen Pflanzenschutzkongresses angepaßt worden.

Zu I. Nr. 5 und 6

In Nr. 5 und 6 ist der Punkt I. b) 1. des ursprünglichen Antrages verdeutlicht und ergänzt worden.

Zu I. Nr. 7

In Nr. 7 ist der Punkt I. b) 2. des ursprünglichen Antrages nach den Anregungen des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erweitert worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu I. Nr. 8

Der Ausschuß nahm davon Kenntnis, daß die Bundesregierung schon bislang Forschungsvorhaben gefördert hat, die auf verbesserten Pflanzen- und Vorratsschutz ohne Verwendung gesundheitlich bedenklicher Schutzmittel abzielen. Der Ausschuß hält eine verstärkte Förderung dieser Forschung für erforderlich und hat deshalb den ursprünglichen Antrag durch die Nr. 8 ergänzt.

Zu II.

Die Nr. II. ist auf Anregung des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingefügt worden, jedoch hielt der Ausschuß für Gesundheitswesen eine Harmonisierung auch der Überwachung dieser Schutzmittel für erforderlich.

Zu III.

Der im Antrag genannte Termin wurde durch den 1. Juli 1965 ersetzt, da die Regierung über ihre derzeitigen Vorhaben bereits in den beiden Ausschüssen ausführlich berichtet hat und es dem Bundestag darauf ankommen muß, über die Erfahrungen unterrichtet zu werden, die die bis dahin in Gang gebrachten Maßnahmen erbracht haben werden.

Bonn, den 19. Juni 1964

Dr. Jungmann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Die Bundesregierung wird ersucht,

bei den gesetzlichen Regelungen zum Schutze von Mensch und Tier gegen gesundheitliche Schädigungen durch Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, einschließlich Vorratsschutz-, Unkraut- und Keimhemmungsmittel sowie der Präparate zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalles und der Fruchtreife (im folgenden kurz „Schutzmittel" genannt) zu beachten:

1. Bei der Zulassung und dem Gebrauch der Schutzmittel ist deren Wirkung auf die Gesundheit von Mensch und Tier besonders zu berücksichtigen.

2. Mittel, die für die Gesundheit besonders gefährlich sind, z. B. arsenhaltige Mittel, sind von der Anwendung für den Pflanzen- und Vorratsschutz auszuschließen.

3. Es dürfen nur amtlich zugelassene Schutzmittel hergestellt und in den Verkehr gebracht werden; die Anwendung dieser Mittel ist ebenso zu beschränken, daß Restmengen auf oder in Lebensmitteln nicht ein für die Gesundheit unbedenkliches Maß überschreiten.

4. Die Spritzzeiten und der Einsatz der Mittel sind so vorzuschreiben, daß die Rückstände bis zur Reifezeit praktisch abgebaut worden sind, um auch dadurch sicherzustellen, daß keine oder nicht mehr als ausdrücklich zugelassene Restmengen auf oder in den Lebensmitteln verbleiben.

5. Wer Schutzmittel herstellt oder in den Verkehr bringt, ist dafür verantwortlich zu machen, daß die Mittel richtig gekennzeichnet und mit einer ausreichenden gemeinverständlichen Gebrauchsanweisung versehen werden, durch die der Anwender deutlich auf die für den Verbraucherschutz zu beachtenden Anwendungsbedingungen hingewiesen wird.

6. Wer Lebensmittel in den Verkehr bringt, die mit Schutzmitteln behandelt oder mit derartigen Mitteln in Berührung gebracht worden sind, ist dafür verantwortlich zu machen, daß diese Lebensmittel keine oder nicht mehr als ausdrücklich zugelassene Restmengen enthalten.

7. Die zuverlässige Überwachung der Lebensmittel auf ihren Gehalt an Schutzmitteln, auch die Überwachung der eingeführten Lebensmittel, ist sicherzustellen.

8. Die Forschung ist auch weiterhin mit dem Ziele zu fördern, daß die Anwendung gesundheitsgefährdender Schutzmittel entbehrlich wird.

II.

Die Bundesregierung wird ferner ersucht,

darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen über Prüfung, Zulassung und Überwachung von Schutzmitteln innerhalb der EWG entsprechend dieser Forderungen auf einen einheitlichen Stand gebracht werden.

III.

Schließlich wird die Bundesregierung ersucht,

bis zum 1. Juli 1965 zu berichten,

a) welche Erfahrungen mit den von ihr getroffenen Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt gemacht worden sind, insbesondere wie sich die Überwachung dieser Maßnahmen ausgewirkt hat,

b) welche weiteren Maßnahmen sie beabsichtigt,

c) welche Ergebnisse die Forschung erbracht hat bzw. erwarten läßt,

d) über den Stand der Harmonisierung der Bestimmungen über Prüfung, Zulassung und Überwachung von Schutzmitteln innerhalb der EWG.

Bonn, den 19. Juni 1964

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Jungmann

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter